

## **c) Anhang zu Reglement Trachtenschneiderinnenprüfung TSP der BTV - Lernende**

### **1. Grundlagen**

- 1.1. Das vorliegende Dokument ist weitestmöglich geschlechtsneutral verfasst, wo dies aber wegen schlechter Lesbarkeit fast unmöglich ist, wird die weibliche Form sinngemäss für alle verwendet
- 1.2. Als Grundlage gelten die Statuten vom 20. August 2022
- 1.3. Das vorliegende Reglement wurde von der Geschäftsleitung GL BTV am 17.07.2023 genehmigt und tritt per sofort in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom April 2019

### **2. Voraussetzungen**

- 2.1. Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ als Bekleidungsgestalterin, Fachrichtung Damenbekleidung
- 2.2. Weiterbildung in einem anerkannten Betrieb «Trachtenatelier» unter der Anleitung einer diplomierten Bernischen Trachtenschneiderin. Voraussetzung: entweder mindestens 8 Jahre Praxis oder mindestens 5 Jahre Praxis und den Weiterbildungskurs Berufsbildnerin besucht. Die Vorgaben basieren auf Teilzeit-Arbeitspensen, für Ausnahmen kann das Gespräch mit der Leitung TSP oder der GL BTV gesucht werden.
- 2.3. Der Weiterbildungsvertrag wird bei der Leitung TSP angefordert
- 2.4. Der unterschriebene Weiterbildungsvertrag und das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Bekleidungsgestalterin, Fachrichtung Damenbekleidung muss 6 Wochen vor Weiterbildungsbeginn bei der Leitung TSP abgegeben werden
- 2.5. Der Weiterbildungsvertrag tritt in Kraft, nach Unterzeichnung von: Lernender, Lehrmeisterin, Leitung TSP und GL BTV. Er kann nicht rückwirkend in Kraft treten. Nach Vertragsabschluss erhalten alle Beteiligten eine Kopie des Vertrages

### **3. Weiterbildung**

- 3.1. Schriftlich ausgewiesene Weiterbildungs-/ Arbeitsstunden von total 2'700 Std., innert 2 - 3 Jahren.
- 3.2. Als Grundausbildung gelten 2'200 Std., welche im Trachtenatelier gearbeitet werden, davon können 500 Std. in einer anderen Region, in Zusammenarbeit und unter Aufsicht der Diplomierten Bernischen Trachtenschneiderin absolviert werden. Zusätzliche 500 Std. Weiterbildung können in Heimarbeit oder im Trachtenatelier gearbeitet werden.
- 3.3. Die belegten Weiterbildungsstunden werden halbjährlich der Leitung TSP vorgelegt
- 3.4. Themenverwandte Kurse, welche von der BTV und vom Bernischen Trachtenschneiderinnenverband angeboten werden, sind für Lernende empfohlen und die Teilnahme soll ihnen ermöglicht werden. Folgende Kurse sind für die Prüfungszulassung zwingend zu besuchen: Schnittmusterzeichnen, Trachtenberechnung, Haubenherstellung und Miederfertigung

### **4. Hilfsmittel**

- 4.1. Ordner mit den Kantonal Bernischen Trachtenbeschreibungen werden von der Leitung TSP während der Weiterbildungszeit zur Verfügung gestellt

### **5. Kosten**

- 5.1. Kurskosten unter Punkt 3.4. gehen zu Lasten der Lernenden, wenn im Weiterbildungsvertrag nichts anderes vereinbart worden ist

Präsidium BTV

Administration BTV

sig. Vreni Kämpfer

sig. Christine Stucki